

Satzung der Landesverkehrswacht Thüringen e.V.

Satzung vom 07.04.1990

geändert am 24.02.2007

geändert am 22.04.2016

geändert am 08.01.2024

Satzung der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Thüringen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Thüringen e.V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Erfurt
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein wurde am 07.04.1990 in Erfurt gegründet und ist am 16.05.1990 unter Nr. VR 68 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen worden.
- (5) Räumlicher Wirkungsbereich der Landesverkehrswacht ist der Freistaat Thüringen

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

- (1) Die Landesverkehrswacht ist der freiwillige Zusammenschluss der Regional-, Kreis- und örtlichen Verkehrswachten
- (2) Die Landesverkehrswacht verfolgt mit ihren Gliederungen und Mitgliedern in freiwilliger Mitarbeit und eigenen Initiativen den Zweck
 - a) Die Verkehrssicherheit zu fördern
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben, um Engagement und Verhalten der Verkehrsteilnehmer so zu beeinflussen, dass die Verkehrssicherheit erhöht wird.
 - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten
 - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Verkehr zu vertreten

Seite 2 von 10

- e) ihre Mitglieder zu beraten, Behörden, Institutionen, die Öffentlichkeit sowie alle interessierten Stellen in Fragen der Verkehrssicherheit zu informieren
- f) die Belange des Umweltschutzes in die Verkehrssicherheitsarbeit einzubeziehen
- g) den Verkehrswachten für ihre Verkehrssicherheitsarbeit Unterstützung in Form von Informationen und Empfehlungen zu geben, sowie eine Beratungs- und Koordinierungsfunktion wahrzunehmen
- h) auf die Bildung eigenständiger Verkehrswachten einzuwirken und zu beraten
- i) die Beteiligung und das Engagement von Jugendlichen an der Verkehrssicherheitsarbeit der LVW zu fördern

§ 3 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V. und zum Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

(1) Die Landesverkehrswacht ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. und kann Mitglied im Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V. sein.

Beide Mitgliedschaften setzen entsprechende Antragsstellungen voraus. Satzung der Landesverkehrswacht Thüringen e.V.

(2) Zur Gewährung der Umsetzung der Aufgaben bzw. Zielstellungen der Verkehrssicherheitsarbeit nach einheitlichen Grundsätzen wird die Landesverkehrswacht die Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht unter Beachtung der landesspezifischen Bedingungen und der im § 2 der Satzung festgeschriebenen Zwecke durchführen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Landesverkehrswacht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Thüringen e.V.

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

- a) die Regional-, Kreis- und Ortsverkehrswachten mit ihren Mitgliedern
- b) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes
- c) die Jugendverkehrswachten mit ihren Mitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder können außerdem sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen:
 - Unternehmen, Verbände und Vereinigungen
 - Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht

Mitglieder von Kreis – bzw. Ortsverkehrswachten sind

(3) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.

(4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied der Landesverkehrswacht ist zu beantragen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Absatz (2) vollzieht der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(5) Jedes ordentliche Mitglied der Landesverkehrswacht ist gleichzeitig Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V.

(6) a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausscheiden aus dem Amt.

b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich erklärt werden.

c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es satzungswidrig handelt oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Landesverkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen.

Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Vorstand zulässig.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Der geschäftsführende Vorstand kann natürliche und juristische Personen als passive bzw. fördernde Mitglieder aufnehmen. Sie haben beratende Stimme. An der Hauptversammlung können sie ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung natürliche Personen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Landesverkehrswacht besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Landesverkehrswacht ernennen.

(2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von Beitragszahlungen befreit.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 8 Beitrag

(1) Die im § 5 Absatz 2 genannten ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mindesthöhe legt die Hauptversammlung fest, die auch die Beitragsordnung beschließt und auch ändern kann.

(2) Die Regional-, Kreis- und Ortsverkehrswachten haben einen Beitrag an die Landesverkehrswacht zu zahlen. Die Höhe wird in der Hauptversammlung beschlossen.

(3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.03. zu entrichten.

(4) Bei Rückstand in der Beitragszahlung ist der Vorstand der Landesverkehrswacht berechtigt, ein Mahnverfahren einzuleiten. Es bedarf der Schriftform. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 9 Verhältnis zu den Regional-, Kreis- und Ortsverkehrswachten

(1) Regional-, Kreis- und Ortsverkehrswachten dürfen den Namen „Verkehrswacht“ nur führen, wenn sie die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen schriftlich in ihre Satzung aufnehmen (§ 1 Absatz 1, § 2, § 5 Absatz 6, § 8).

Sie haben ihren Vereinsnamen „Verkehrswacht“ den Begriff „Deutsche Verkehrswacht“ voranzustellen. Wie das Vereinslogo auszusehen hat, ist in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Regional-, Kreis- und Ortsverkehrswachten bedürfen der Bestätigung/Anerkennung durch den Vorstand der Landesverkehrswacht.

Dazu ist der Landesverkehrswacht die Satzung der Regional-, Kreis- und Ortsverkehrswachten vor Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.

(3) Alle Angelegenheiten, die sich auf die von ihnen betreute Region beziehen, regeln die Verkehrswachten selbstständig und /oder mit den hierfür zuständigen Behörden.

Für Angelegenheiten überregionalen Charakters ist die Landesverkehrswacht zuständig.

(4) Der geschäftsführende Vorstand der Landesverkehrswacht ist berechtigt, derjenigen Verkehrswacht das Recht zur Führung dieser Namensbezeichnung zu entziehen bzw. zu versagen, welche die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. gestellten Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 nicht in ihre Satzung aufnimmt, gegen den Zweck des Vereins verstößt, wie er sich aus § 2 dieser Satzung ergibt oder den Beschlüssen der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht und denen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes keine Folge leistet.

Gegen die Entziehung oder Versagung steht der betroffenen Verkehrswacht die Beschwerde an den Vorstand der Landesverkehrswacht zu, der endgültig entscheidet.

§ 10 Organe der Landesverkehrswacht

Organe der Landesverkehrswacht sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- der Beirat (wenn gebildet)

§ 11 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Landesverkehrswacht.

Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Abs. 2 zusammen.

(2) In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Jede Regional-, Kreis- und Ortsverkehrswacht. Jede Verkehrswacht hat zwei Stimmen.

Seite 6 von 10

b) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes der Landesverkehrswacht, soweit nicht durch a) stimmberechtigt, haben eine Stimme.

c) die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 und § 7. Sie haben ebenfalls je eine Stimme.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Sie soll bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres durchgeführt werden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder als schriftliches Umlaufverfahren durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, als elektronische Kommunikation oder schriftliches Umlaufverfahren durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Der Zeitpunkt ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe der Einladung zur Jahreshauptversammlung nebst den erforderlichen Anlagen kann per Brief oder/ und per E-Mail erfolgen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn das mindestens ein Viertel der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2 unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

(6) Anträge für eine Tagesordnung zur Hauptversammlung können gestellt werden

von

a) jeder Regional-, Kreis- bzw. Ortsverkehrswacht,

b) jedem Mitglied des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

c) den Mitgliedern gemäß der Satzung (§ 5 Abs. 2, § 7)

d) den Mitgliedern des Beirates

Seite 7 von 10

Die Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle der Landesverkehrswacht schriftlich und begründet eingegangen sein. Sie müssen der Tagesordnung zugesetzt werden.

(6) Die Hauptversammlung ist ungeachtet der teilnehmenden stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung:

- nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes
- wählt den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren
- bestätigt die durch den Vorstand erfolgten Berufungen von Beiratsmitgliedern für die jeweilige Wahlperiode
- wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die ihr über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten hat.
- beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Verkehrswachten unbeschadet der Regelung nach § 8 und beschließt die Beitrags- und Geschäftsordnung
- behandelt die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Tagesordnung
- beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(7) Die Hauptversammlung stimmt grundsätzlich offen ab.

Auf Antrag zur geheimen Abstimmung, hat die Hauptversammlung so zu beschließen.

Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Übrigen gilt § 16 der Satzung.

Satzungsänderungen, die durch amtliche Vorschriften erforderlich werden, kann der Vorstand beschließen und durchführen.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter-/innen

- bis zu sechs Vorstandsmitgliedern

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verkehrswachtarbeit. Er beschließt über alle im Land Thüringen durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins der Landesverkehrswacht gemäß § 2 dieser Satzung beziehen. Diese Beschlüsse sind für die Regional-, Kreis- und Ortsverkehrswachten bindend.

(3) Der Vorstand entscheidet zur Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand. Er entscheidet endgültig.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Beschwerde einer Regional-, Kreis- bzw. Ortsverkehrswacht, der das Recht zur Namensführung „Verkehrswacht“ verweigert oder entzogen ist. Er entscheidet endgültig.

(5) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

(7) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefon fassen, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

(8) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

(9) Durch den Vorstand ist eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(10) Zur Er- bzw. Bearbeitung spezifischer Detailfragen der Verkehrssicherheitsarbeit kann der Vorstand zu seiner Unterstützung zeitweilig Arbeits- bzw. Projektgruppen berufen.

(11) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn ein gewählter Kassenprüfer sein Amt nicht wahrnehmen kann.

Satzung der Landesverkehrswacht Thüringen e.V.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/-innen.

Satzung der Landesverkehrswacht Thüringen e.V.

Er bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Landesverkehrswacht und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

(3) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n allein oder durch zwei Stellvertreter-/innen gemeinsam vertreten.

(4) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Deutschen Verkehrswacht e.V.

§ 14 Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung der Zwecke, Aufgaben und Ziele der Verkehrssicherheitsarbeit der Landesverkehrswacht kann der Vorstand einen Beirat bilden.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden als Sprecher des Beirates und:

a) Vertretern von Behörden, Verbänden, der Wirtschaft sowie Sachverständigen, die vom Vorstand zu berufen und von der Hauptversammlung zu bestätigen sind

b) dem Geschäftsführer der Landesverkehrswacht

(3) Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes auf Wunsch des Vorstandes teil. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der Landesverkehrswacht besteht an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet wird.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand angestellt.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt, an den Versammlungen aller Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Erhält die Geschäftsstelle staatliche Unterstützung im Rahmen der institutionellen Förderung, so haben staatliche Stellen und Revisionsorgane jederzeit das Recht, auf der

Grundlage entsprechender Verwaltungsvorschriften Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen und Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel zu fordern.

Seite 10 von 10

§ 16 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

(1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben, Arbeitskreise einzusetzen.

Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein. Die Landesverkehrswacht kann zur Erarbeitung und Durchführung ausgewählter spezifischer Projekte und Aktionen der Verkehrssicherheitsarbeit die Genehmigung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beantragen.

(2) Schriftliche Abstimmungen sind im Umlaufverfahren im Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird.

(3) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidungen hierüber trifft die/der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, abgesehen von den in der Satzung ausdrücklich vorgesehenen Abweichungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmenübertragungen sind mit Ausnahme der Regelung in § 11 Abs. 2 Ziffer a ausgeschlossen.

(5) Ergebnisprotokolle sind über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe der Landesverkehrswacht zu fertigen und vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Arbeitskreise

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben können Arbeitskreise gemäß § 16 Abs. 1 eingesetzt werden.

(2) Vorschulparlamente sind Arbeitskreise der Verkehrswachten. In ihnen befassen sich Eltern, sozialpädagogische Fachkräfte, Vertreter der Öffentlichkeit und alle an Verkehrssicherheit interessierten Bürger mit konkreten Problemen in der vorschulischen Verkehrserziehung.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der Landesverkehrswacht kann nur in einer ordnungsgemäßen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine zweidrittel Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Nichtannahme seitens der Deutschen Verkehrswacht e.V. ist das Vermögen durch das Land Thüringen - Ministerium für Bau und Verkehr - für die Verkehrssicherheit im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

(3) Vor Abgabe des Vereinsvermögens sind anstehende Ansprüche Dritter bzw. Verbindlichkeiten und Forderungen des Vereins zu befriedigen.

Satzung der Landesverkehrswacht Thüringen e.V.